



Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Kostensatzung mit KommKVz

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	21.07.2026				
Vorlage an das LRA a) -zur Kenntnisnahme -zur Genehmigung b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	22.07.2026				
Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	24.07.2026 Nr. 30, / 68.Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	01.08.2026				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	04.08.2026				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbeschränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Amtsgericht GZ: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	04.08.2026 i.A. 				



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Jettingen-Scheppach (Kostensatzung)

Vom 22.07.2026

Der Markt Jettingen-Scheppach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Jettingen-Scheppach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

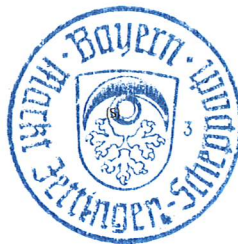
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, 22.07.2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

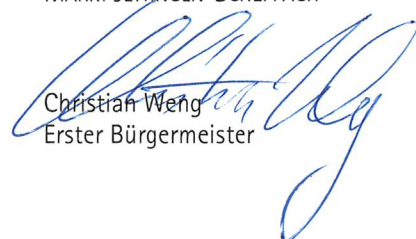

Christian Weng
Erster Bürgermeister

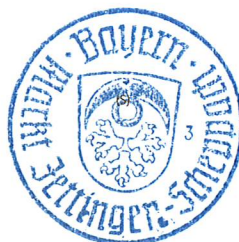


Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 24.07.2026 (Nr. 30, 68. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 27.07.2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Christian Weng
Erster Bürgermeister





Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

(Anlage zur Kostensatzung des Marktes Jettingen-Scheppach vom 22.07.2026)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
06	030	4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
06	031	Finanzverwaltung	
		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
		Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
06	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Ge- meinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten über- steigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten über- steigende Seite 7,50 € 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten über- steigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten über- steigende Seite
	061	Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papier- form oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlas- sung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Ferti- gung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	 2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten über- steigende Seite

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2 500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen^a	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Sat- zung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Ver- pflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰	10 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹	10 bis 200 €
	761	Zulassung, sowie Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freileitung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsels	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

- 1 Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2 Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- 3 Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- 4 Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.
- 5 Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135).
- 6 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann.
- 7 Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135).
- 8 Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8.
- 9 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 10 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist,.
- 11 Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 06.03.2012, AllIMBI. S. 182).